

Ganz dasselbe Verhältniß zeigen beide Chroniken bei Erzählung des Vorgehens Papst Johannis XXII. gegen Kaiser Ludwig (Chr. pont. Bl. 103', Chr. reg. Bl. 109'—110) und der Wahl Karls IV. (Chr. pont. Bl. 104, Chr. reg. Bl. 111'). Chr. pont. Bl. 104 berichtet von den Englischen (Bretonischen) Raubschaaren 'qui se cumpaniam sive societatem nominabant'; Chr. reg. Bl. 114' sagt von denselben: '... gentem ..., quam ipsi societatem sive cumpaniam nuncuparunt'. Ergeben diese Stellen schon zur Genüge den engen Zusammenhang, so beweisen die zwei folgenden Sätze direkt, dass beide Schriften von demselben Verfasser herrühren:

Chr. pont. Bl. 104.

Chr. reg. Bl. 117'.

... electionem dicti Caroli ad imperium, que celebrata fuit in villa dicta Rens supra Rennum dyocesis Treverensis, de temporali tamen dominio et iurisdicione Coloniensis archiepiscopi existente...	... principes electores ... Wenczelaum ... in pomeriis ville Rense Treverensis dyocesis, ad dominium tamen temporale archiepiscopi Coloniensis pertinentis in regem ... elegerunt.
--	--

Auch stilistische Gründe, auf die ich unten zurückkomme, sprechen für die Einheit des Verfassers.

Die Erkenntnis der Zusammengehörigkeit und gemeinsamen Entstehung der Chr. pont. und der Chr. reg. bringt uns aber gleich einen grossen Schritt weiter. Sie lehrt uns, dass wir in beiden eine Cölner Fortsetzung des vorausgehenden Martinus zu erblicken haben. Man sieht jetzt auch leicht, dass die, wie oben erwähnt, am Schlusse der Chronica Martini stehenden Namen der Könige Rudolf, Adolf, Heinrich, Ludwig, Karl — Albrecht ist offenbar durch Versehen des Abschreibers ausgelassen — auf eine Fortsetzung hindeuten sollen, welche die Geschichte der genannten Regenten umfasst — eben unsere Chr. regum.

In der Chr. reg. fallen zunächst zwei Stellen auf. Bl. 106 wird von Karl v. Anjou gesagt: 'quem Urbanus papa IV. . . . in regem Cecilie dudum prefecerat, prout supra est expressum', und Bl. 107 heisst es nach Erzählung der Eroberung von Tripolis durch den Sultan von Egypten (1289): 'Extunc potestas Cristianorum in Terra Sancta labore et sanguine fidelium . . . ad eandem Terram Sanctam, sicut liquet in premissis, peregrinando concurrentibus (!) passim recuperata et obtenta cepit deficere'. Das sind Verweisungen auf Mittheilungen, die unsere Chr. reg. nicht enthält. Cardauns schloss daraus auf die Unvollständigkeit des in der Hamburger Handschrift vorliegenden Textes der Chronik, die nicht erst mit Rudolf v. Habsburg begonnen haben könne. Hat man jedoch in der Chr. reg. eine Fortsetzung des vorhergehenden Martinus